



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerin
Frau Christine Lambrecht, MdB
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
11017 Berlin

Kontakt:
Dr. Claudia Conen
conen@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-11

per E-Mail

Berlin, 16. März 2020

Corona-Krise: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen des Mittelstandes

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die deutsche Wirtschaft befindet sich in unsicherem Fahrwasser. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Volkswirtschaft sind derzeit noch nicht absehbar. Auch wenn die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren an Substanz gewonnen hat, so ist zu erwarten, dass es zu Liquiditätsengpässen kommt, gerade auch im Mittelstand. Im schlimmsten Fall droht Unternehmen die Insolvenz.

Die Leasing-Wirtschaft begrüßt daher ausdrücklich die Pläne des BMJV zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und die strukturellen Maßnahmen zur Stärkung und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind, ist oberstes Gebot, das wir gern auch von unserer Seite unterstützen.

Mit unserem Schreiben vom 12. März 2020 haben wir bei Herrn Bundeswirtschaftsminister Altmaier die Idee für **garantie-abgesicherte Stundungen von Leasing-Raten** (einschließlich Mietkauf) eingebracht. Eine Maßnahme, die gerade im Mittelstand kurzfristig Wirkung verspricht. Denn aktuell sind Leasing-Güter im Wert von über 220 Mrd. Euro in Deutschland im Einsatz. Für die Nutzung dieser Wirtschaftsgüter (Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, IT-Equipment etc.) zahlen Unternehmen monatliche Leasing-Raten. Gerät ein Kunde aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsnot, könnte eine Stundung der Leasing-Raten von bis zu 6 Monaten den betroffenen Unternehmen eine Atempause verschaffen.

Ein Stundungsmodell setzt jedoch dessen **insolvenzrechtliche Unbedenklichkeit** voraus, d. h. Stundungen dürfen in der Insolvenz nicht zur Insolvenzanfechtung führen.

Dabei dürfen die Eigentumsrechte des Leasing-Gebers (Eigentümers) nicht beeinträchtigt werden. Es muss folglich klargestellt sein, dass der Insolvenzverwalter keine über die bisherige Rechtssituation hinausgehenden Rechte über das Leasing-Gut bzw. über erfolgte Leasing-Raten hat.



Seite 2 zum Schreiben vom 17. März 2020

Wir stehen Ihnen für eine vertiefende Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Kai Ostermann
Präsident

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin